



September 2023

Merkblatt Krankmeldungen / Beurlaubungen / Unterrichtsbefreiungen

1. Krankmeldungen

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder im Fall einer Erkrankung **vor Beginn des Unterrichts** bei der Schule für ihr Fernbleiben zu entschuldigen, vgl. § 20 der Bayerischen Schulordnung: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.“

Krankmeldungen erfolgen bis spätestens 7:30 Uhr über das Elternportal. Sollte die Krankmeldung im Ausnahmefall telefonisch (08741/96520) erfolgen, ist zusätzlich eine schriftliche Krankmeldung mittels des Formulars „Krankmeldung“ erforderlich, die im Sekretariat abgegeben ist.

Sofern von abwesenden Schülern der Jahrgangsstufen 5 mit 9 bis 8.00 Uhr **keine Krankmeldung** vorliegt, setzt sich die Schule mit den Eltern in Verbindung. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, ist die Schule gehalten, nach Lage des Falls u. U. die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.

- b) Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. (§ 20 Abs. 2 BaySchO)
- c) Wer sich krank fühlt, sollte von vornherein zu Hause bleiben. Wenn ein Schüler dennoch am Unterricht teilnimmt und an dem betreffenden Tag ein Leistungsnachweis abgelegt werden muss, so **können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zu folge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.** Deshalb ist es u. U. besser, eine Schulaufgabe später nachzuschreiben.
- d) Die **Schüler der Oberstufe** bleiben aufgerufen, von ihrem Recht zur Selbstentschuldigung nur im dringenden Fall Gebrauch zu machen.
- e) Melden sich Schüler für das Krankenzimmer, werden die Erziehungsberechtigten informiert zur Abholung. Ein längerer Aufenthalt im Krankenzimmer ist nicht möglich. Hier ist das Formular „Unterrichtsbefreiung“ auszufüllen, von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und im Sekretariat abzugeben.

- f) **Sport- und Schulwegunfälle** müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen unverzüglich im Sekretariat der Schule gemeldet werden!
- g) **Körperliche Beeinträchtigungen** sollten, evtl. in verschlossenem Umschlag, dem Klassenleiter mitgeteilt werden.

2. Beurlaubungen / Befreiungen von Unterricht

- a) „Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden“ (§ 20 Abs. 3 BaySchO).
- b) Soweit ein solcher Fall **vorhersehbar** ist (Arztbesuch, Familienangelegenheit o. ä.), muss spätestens drei Tage vorher **über das Elternportal ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung eingereicht werden**. Sollte im Ausnahmefall eine Unterrichtsbefreiung kurzfristig erforderlich sein, erfolgt die Beantragung über das Formular „Unterrichtsbefreiung“, das im Sekretariat abzugeben ist. **Der Schüler / die Schülerin ist erst vom Unterricht befreit, wenn der Antrag von der Schulleitung genehmigt wurde.**
- c) Die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler werden gebeten, bei der Vereinbarung von Terminen (z. B. beim Arzt oder bei Behörden) darauf hinzuwirken, dass Termine außerhalb der Unterrichtszeit festgelegt werden. Es ist zu bedenken, dass Unterrichtsversäumnisse zu Lasten der Schüler gehen.
- d) Bei Führerscheinprüfungen ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Tage fallen, an denen Schulaufgaben stattfinden.
- e) Anträge auf Beurlaubung für private Reise- und Urlaubstermine oder für den Besuch von Sprachkursen können grundsätzlich nicht genehmigt werden (Schreiben des Kultusministeriums vom 26.02.1993).
- f) Um Beurlaubung muss beim Schulleiter nachgesucht werden.

Ergänzend zum vorliegenden Merkblatt gilt das Rundschreiben „Ergänzungen für die Oberstufe zum Merkblatt: Krankmeldungen/Beurlaubungen/Unterrichtsbefreiungen.“

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit das **Schulgelände** bis 12.50 Uhr **nicht ohne Erlaubnis verlassen** dürfen. Dies gilt in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 auch in Freistunden. Lediglich die Schüler der Oberstufe dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen, nicht aber während der Pause.

gez. Dr. Bernhard Steininger, OStD
Schulleiter